

2. Kriegsofferpolitik auf Vier-Mächte-Ebene 1945–1947

Die Alliierten standen, als sie Deutschland 1945 besetzten, vor einem Versorgungssystem, in dem sich überkommene, auf Reintegration des Versehrten in die Gesellschaft gerichtete Tendenzen der Weimarer Republik verwoben mit auf Wehrtauglichkeit und Kriegsmotivation zielenden, gelegentlich von spezifisch nationalsozialistischen Schlagworten durchsetzten Elementen. Eine Trennung der einen von der anderen Tendenz war schwierig, zumal wenn in der langfristigen Entwicklungstendenz der Versorgungsgesetzgebung liegende und als solche nicht spezifisch „militaristische“ Maßnahmen beispielsweise im nationalsozialistischen Propagandarahmen einer *Führergabe* getroffen worden waren. So ergab sich schon bald im Alliierten Kontrollrat ein jahrelanges Tauziehen um die Vier-Mächte-Gesetzgebung in der Kriegsofferfrage und andererseits eine Sonderentwicklung in den vier Zonen, die bis 1949 schließlich allein in den Westzonen zu sieben verschiedenen Versorgungsregelungen führte. Trotz dieser scheinbar chaotischen Entwicklung sind die Grundprinzipien, nach denen die Kriegsofferfrage in den ersten Nachkriegsjahren angegangen wurde, für die Stellung der Kriegsoffer und ihrer Interessenvertretung in der Bundesrepublik in mehrfacher Hinsicht prägend geworden.

Die Entwicklung der Position der vier Besatzungsmächte in der Kriegsofferfrage war auf westlicher Seite gekennzeichnet durch eine gewisse Unsicherheit, wie die Ziele von Entnazifizierung und Entmilitarisierung hier zu realisieren seien, während die Sowjetunion zunächst jegliche Leistungen für Kriegsoffer ablehnte, bis sich Ende 1947 eine Einigung auf der Basis der Unfallversicherungsprinzipien ergab. Inzwischen hatten die Regelungen in den einzelnen Zonen sich aber schon längst auseinanderentwickelt.

In seiner ersten Finanzanweisung hatte das SHAEF bereits im Zuge der Besetzung im Frühsommer 1945 *jegliche Auszahlung von Militärrenten und Militärunterstützungen* untersagt, mit Ausnahme von Leistungen bei Minderung der Arbeitsfähigkeit, Leistungen an bedürftige Hinterbliebene sowie *Notunterstützungen* an Familien *womöglich* nach den geltenden Familienunterstützungssystemen für Soldaten. *Die Militärregierung* erhielt jedoch die Befugnis sowohl zur Erweiterung wie zur weiteren Einschränkung der Leistungen.¹ Damit ergab sich für die jeweiligen Befehlshaber ein recht breiter Ermessensspielraum, welche Leistungen zur *Bestreitung des Lebensunterhaltes* zu genehmigen waren. Die allgemeinen SHAEF-Formulierungen dürften ein wesentlicher Grund dafür sein, daß sich die tatsächliche Situation der Kriegsoffer

¹ *Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte betr. öffentliche Einnahmen und Ausgaben.* In Baden wurde die Anweisung im späteren Behördenschriftverkehr ohne genauere Angabe auf Mai 1945 datiert. In den Akten des 5. Büros der 1. französischen Armee (AdO Colmar CGAAA C. 2669/4–2) findet sich ein deutsch und französisch vorgedrucktes Exemplar, in dem die Datumszeile freigelassen ist; es ist daher anzunehmen, daß die Anweisung je nach den örtlichen Gegebenheiten von den lokalen Befehlshabern im Zuge des Aufbaus der jeweiligen Militärverwaltung zu unterschiedlichen Terminen erlassen wurde und die deutschen Verwaltungen das verbindliche Datum später selbst nicht mehr feststellen konnten. Zum Inhalt vgl. auch SCHERPENBERG, S. 107 ff.; Text ebd. S. 513 f. aus den britischen Akten, gleichfalls undatiert.